

# Vertrag zur Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen im Rahmen des Modellprojektes KoBV

Kooperative berufliche Bildung und Vorbereitung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

Zwischen

\_\_\_\_\_

Maßnahmeträger

und

\_\_\_\_\_

Teilnehmer/Teilnehmerin

wird folgender Teilnahme-Vertrag geschlossen:

## **1. Ziel/Umsetzung der Maßnahme**

Teilnehmer/Teilnehmerin wird in die von der Agentur für Arbeit geförderten Maßnahme KoBV aufgenommen.

Ziel ist die Eingliederung von Absolventen der Förderschule und Schülern der Werkstufe der Schule für geistig behinderte Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Die Maßnahme wird in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes im Rahmen von Integrationspraktika und nach Bedarf beim Maßnahmeträger durchgeführt.

Der Besuch der Berufsschule an der Berufsschule \_\_\_\_\_ an zwei Wochentagen ist verpflichtend.

## **2. Beginn und Dauer der Maßnahme**

Die Maßnahme beginnt am 12.09.2005 zunächst für die Dauer von 11 Monaten. Bei Bedarf ist eine Verlängerung bis zu 18 Monaten möglich.

## **3. Vergütung**

Für die Dauer der Teilnahme an der Maßnahme wird ein Ausbildungsgeld der Agentur für Arbeit in Höhe von monatlich 192,00 € und eine Fahrtkostenpauschale gewährt. Unentschuldigte Fehlzeiten werden vom Ausbildungsgeld abgezogen.

## **4. Arbeitszeit und Berufsschulunterricht**

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 38,5 Stunden. Während der Teilnahme an einem Integrationspraktikum wird die Arbeitszeit von dem Betrieb festgelegt. Es gilt der jeweilige Praktikumsvertrag. Die Dauer des Berufsschulunterrichtes wird vom Schulträger bestimmt.

## **5. Urlaub und Krankheit**

Der Urlaub beträgt 2,5 Tage im Monat. Ein Anspruch auf erstmaligen Urlaubsanspruch besteht nach sechsmonatiger Teilnahme an der Maßnahme oder entspre

chender Absprache. Wird Urlaub während eines Integrationspraktikums genommen, ist eine Abstimmung mit dem Praktikumsbetrieb und dem Maßnahmeträger erforderlich. Abweichungen davon sind nur in begründeten Ausnahmen möglich.

Bei Arbeitsunfähigkeit oder sonstigen Verhinderungsgründen ist der Maßnahmeträger unverzüglich zu informieren. Ab dem dritten Tag der Arbeitsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung beim Maßnahmeträger vorzulegen. Während der Teilnahme an einem Integrationspraktikum ist auch der Praktikumsbetrieb unverzüglich über die Arbeitsunfähigkeit oder sonstige Verhinderung zu informieren.

Der Praktikumsbetrieb erhält vom Maßnahmeträger eine Kopie der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung .

## **6. Beendigung der Maßnahme**

Die Maßnahme kann einseitig vom Maßnahmeträger beendet werden, wenn gegen Verpflichtungen aus dem Vertrag verstoßen wird, oder die Zielsetzung der Maßnahme nicht erreicht werden kann.

---

Ort/Datum

---

Unterschrift Maßnahmeträger

---

Unterschrift Teilnehmerin/Teilnehmer

Mit dem Vertrag erkläre ich mich einverstanden:

---

Ort/Datum

---

Vertretungsberechtigte

Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht oder ein gesetzlicher Betreuer.